

**GEMEINDE GAIENHOFEN**  
**Landkreis Konstanz**

**Satzung der Gemeinde Gaienhofen zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)  
vom 19.10.2021**

**ÄNDERUNGSSATZUNG**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und Abs. 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 18.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

- A) Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Gemeinde Gaienhofen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

**Anlage  
zu § 3 Kostenverzeichnis der Gemeinde Gaienhofen  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

**1. Personal**

Die Personalkosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gaienhofen betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a.) Einsatzdienst pro Person / Stunde         | 31,68 Euro |
| b.) Brandsicherheitswache pro Person / Stunde | 10,00 Euro |

**2. Fahrzeuge**

**Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.**

**Die in der VOKeFw genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Daraus folgt:**

- a. Der Stundensatz des Löschgruppenfahrzeugs LF 8 entspricht dem des LF 10. In der bei Beschlussfassung gültigen Fassung beträgt dieser 172 Euro.**

**3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Es wird auf § 3 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

**Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Gaienhofen, den 21.06.2024

Für den Gemeinderat

Jürgen Maas,  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.